

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

18. Stück, 27.04.1879

Gesehblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XXV. Band. (Ausgegeben den 27. April 1879.) 18. Stück.

Inhalt:

- N^o. 38. Patent vom 10. April 1879, betreffend die Verkündigung des zwischen Oldenburg und Schaumburg-Lippe über die Errichtung eines gemeinschaftlichen Oberlandesgerichtes abgeschlossenen Staatsvertrages.
- N^o. 39. Gesetz für das Herzogthum Oldenburg vom 10. April 1879, betreffend die Einführung des Gerichtsverfassungsgesetzes für das Deutsche Reich vom 27. Januar 1877 und der gleichzeitig mit demselben in Kraft tretenden Reichsgesetze.
- N^o. 40. Verordnung für das Herzogthum Oldenburg vom 10. April 1879, betreffend die Einführung des Gerichtsverfassungsgesetzes für das Deutsche Reich und der gleichzeitig mit demselben in Kraft tretenden Gesetze.

N^o. 38.

Patent, betreffend die Verkündigung des zwischen Oldenburg und Schaumburg-Lippe über die Errichtung eines gemeinschaftlichen Oberlandesgerichtes abgeschlossenen Staatsvertrages.

Oldenburg, 1879 April 10.

Wir Nicolaus Friedrich Peter, von Gottes Gnaden
Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog
von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen

und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Fever und Kniphausen &c. &c.

Thun kund hiermit:

Nachdem zwischen Unserem Bevollmächtigten und dem Bevollmächtigten Seiner Durchlaucht des Fürsten zu Schaumburg-Lippe unter dem 23. October 1878 zu Oldenburg ein Staatsvertrag über die Errichtung eines gemeinschaftlichen Oberlandesgerichts für das Herzogthum Oldenburg und das Fürstenthum Schaumburg-Lippe abgeschlossen ist, dessen Ratificationen ausgewechselt worden sind, der Landtag des Großherzogthums diesem Vertrage auch seine Zustimmung ertheilt hat, so bringen Wir solchen Vertrag sammt Schlußprotokoll im Nachstehenden zur öffentlichen Kunde.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namens-Unterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Insiegels.

Gegeben auf dem Schlosse zu Oldenburg, den 10. April 1879.

(L. S.)

Peter.

Tappenbeck.

Jaspers.

Nachdem Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Oldenburg und Seine Hochfürstliche Durchlaucht der Fürst zu Schaumburg-Lippe zum Zwecke des Abschlusses eines Vertrages über die Errichtung eines gemeinschaftlichen Oberlandesgerichts für das Herzogthum Oldenburg und das Fürstenthum Schaumburg-Lippe zu Bevollmächtigten ernannt haben:

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Oldenburg:

Höchst Ihren Staatsrath Wilhelm Selkman.

Seine Hochfürstliche Durchlaucht der Fürst zu Schaumburg-Lippe:

Höchst Ihren Geheimen Regierungsrath Heinrich Spring,
haben diese, unter Vorbehalt der Ratification ihrer hohen Auftragegeber, den nachfolgenden Vertrag vereinbart und abgeschlossen.

Artikel 1.

Mit dem Inkrafttreten des Gerichtsverfassungsgesetzes für das Deutsche Reich tritt für das Herzogthum Oldenburg und das Fürstenthum Schaumburg-Lippe, unter Vorbehalt der Hoheitsrechte beider Staaten, ein gemeinschaftliches Oberlandesgericht mit dem Sitz in der Stadt Oldenburg ein.

Artikel 2.

Das Gericht führt die Bezeichnung Großherzoglich Oldenburgisches und Fürstlich Schaumburg-Lippisches Oberlandesgericht und bedient sich eines dem entsprechenden Siegels.

Artikel 3.

Die Justizverwaltung steht in Bezug auf das Oberlandesgericht, insofern in diesem Vertrage nicht etwas Anderes bestimmt ist, beiden Staaten gemeinschaftlich zu.

Das Oberlandesgericht steht unter dem Großherzoglich Oldenburgischen Staatsministerium und der Fürstlich Schaumburg-Lippischen Regierung, als obersten Dienstbehörden.

Es hat in gemeinschaftlichen Angelegenheiten der Justizverwaltung an beide Behörden gemeinschaftlich zu berichten und die betreffenden Berichte zunächst an das Großherzogliche Staatsministerium einzusenden. Letzteres hat sich sodann mit der Fürstlichen Regierung über die zu treffenden Anordnungen

zu verständigen und das Oberlandesgericht hierauf im Namen beider Regierungen zu bescheiden.

Keinen Aufschub leidende Maßregeln, sowie Verfügungen von untergeordneter Bedeutung kann jedoch das Großherzogliche Staatsministerium ohne vorherige Communication mit der Fürstlichen Regierung im Namen beider Regierungen treffen. Dasselbe wird aber hiervon die Fürstliche Regierung nachträglich in Kenntniß setzen.

In Angelegenheiten, welche einen der beiden Staaten ausschließlich angehen, findet ein unmittelbarer Verkehr zwischen der betreffenden Staatsregierung und dem Oberlandesgericht statt.

Die specielle Aufsicht über das Oberlandesgericht führt das Großherzogliche Staatsministerium im Namen beider Regierungen. Dasselbe wird die dieserhalb erstatteten Berichte und die allgemeinen Geschäftsberichte des Oberlandesgerichts, sowie die über eine etwaige Visitation desselben aufgenommenen Protokolle und Berichte nebst den sämmtlichen darauf erlassenen Verfügungen der Fürstlichen Regierung in Abschrift mittheilen.

Artikel 4.

Jede der beiden obersten Dienstbehörden ist befugt, vom Oberlandesgerichte Gutachten über Fragen der Gesetzgebung und der Justizverwaltung sowie über allgemeine Rechtsfragen einzuziehen.

Auch kann demselben von der Fürstlichen Regierung die im §. 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes für das Deutsche Reich angeordnete zweite Prüfung der von ihr zugelassenen Candidaten nach Maßgabe der für Schaumburg-Lippe erlassenen Prüfungsordnung übertragen werden.

Artikel 5.

Die in den Reichsgesetzen, dem Gerichtsverfassungsgesetz, der Civil-Proceß-Ordnung, der Straf-Proceß-Ordnung und der Concurß-Ordnung nebst Einführungsgesetzen, den Landesgesetzgebungen, den Landesjustizverwaltungen und Landesregierungen überlassenen Bestimmungen werden von jeder der beiden Regierungen für ihr Gebiet getroffen, insofern in diesem Vertrage nicht etwas Anderes bestimmt ist. Jedoch wollen beide Regierungen darnach streben, soweit sie es für zulässig und angemessen halten, eine Uebereinstimmung der betreffenden Bestimmungen herzustellen.

Artikel 6.

Die Zuständigkeit und das Verfahren des Oberlandesgerichts in nicht streitigen bürgerlichen Rechtsachen wird durch jede der beiden Regierungen für ihr Gebiet bestimmt.

Artikel 7.

Zur Zulassung von Rechtsanwälten bei dem Oberlandesgericht ist jede der beiden obersten Dienstbehörden bezüglich der ihrem Staate angehörenden Rechtsanwälte befugt.

Artikel 8.

Das Oberlandesgericht hat die bei Auflösung der gegenwärtigen Gerichte der beteiligten Staaten anhängigen Sachen nach darüber von jedem der beiden Staaten zu treffenden Bestimmungen zu übernehmen.

Artikel 9.

Für das erste Geschäftsjahr des Oberlandesgerichts erfolgen die Geschäftsvertheilung und die Bestimmung der Mitglieder der Senate, sowie der regelmäßigen Vertreter der

Mitglieder durch das Großherzogliche Staatsministerium im Namen beider Regierungen.

Artikel 10.

Das Oberlandesgericht wird besetzt mit einem Präsidenten, fünf Räten und einem Oberstaatsanwalt. Außerdem sind dem Oberlandesgerichte beizugeben: ein Gerichtsschreiber und das sonst erforderliche Dienstpersonal.

Artikel 11.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Oldenburg ernennt den Präsidenten, vier Räte und den Oberstaatsanwalt,

Seine Hochfürstliche Durchlaucht der Fürst zu Schaumburg-Lippe einen Rath,

alle übrigen Beamten werden Oldenburgischer Seits angestellt.

Vor jeder beabsichtigten Anstellung des Präsidenten, eines Rathes oder des Oberstaatsanwalts hat der betreffende Staat dem anderen von derselben Mittheilung zu machen und dessen etwaige Bedenken entgegen zu nehmen.

Artikel 12.

Zum Präsidenten oder Rath darf Niemand ernannt werden, welcher mit einem Mitgliede des Gerichts in grader Linie verwandt, verschwägert oder durch Adoption oder Einfindschaft verbunden, in der Seitenlinie bis zum dritten Grade verwandt, oder bis zum zweiten Grade verschwägert ist. Ein Richter, der nach seiner Ernennung durch Heirath zu einem anderen Gerichtsmitgliede in das Verhältniß eines Stiefvaters, Stieffchwiegervaters, Stieffschwiegersonnes, Schwiegersonnes oder Schwagers tritt, ist verpflichtet, sein Amt niederzulegen.

Artikel 13.

Es beträgt das jährliche Gehalt der Rätthe 6 bis 7000 *M.*; die Gehalte sämtlicher übrigen Beamten des Oberlandesgerichts werden Oldenburgischer Seits bestimmt.

Artikel 14.

Die Richter und übrigen Beamten verwalten ihr Amt für beide Staaten, haben aber bei Ausübung ihrer Amtsgeschäfte die Gesetze desjenigen Staates anzuwenden, für welchen sie eintreten.

In Bezug auf ihr Dienstverhältniß sind sie als Beamte desjenigen Staates anzusehen, der sie angestellt hat, und in dieser Beziehung den Gesetzen und Behörden dieses Staates unterworfen. Es gilt das insbesondere hinsichtlich der Bestallung, des Dienstinkommens, der Versetzung, der Stellung zur Disposition, der Versetzung in den Ruhestand, des Austritts oder der Entfernung aus dem Dienst und der zeitweiligen Enthebung vom Dienst.

Der Schaumburg-Lippischer Seits angestellter Rath hat seinen dienstlichen Wohnsitz in der Stadt Oldenburg und ist in Betreff der Besteuerung seines Gehaltes so anzusehen, als wenn er dasselbe aus der Großherzoglich Oldenburgischen Cassé bezieht.

Artikel 15.

Jeder bei dem Oberlandesgerichte Angestellte hat einen Dienstseid dahin zu leisten:

„Nachdem ich in Folge des Vertrags vom
, betreffend, von Seiten
 zum bei dem Oberlandesgerichte zu
 Oldenburg ernannt bin, gelobe ich, die Pflichten des
 mir aufgetragenen Amtes gewissenhaft zu erfüllen und
 bei Ausübung derselben die Gesetze und Verordnungen
 beider Staaten zu beobachten. So wahr mir Gott helfe!“

In der Beeidigungsformel ist auf den vorliegenden Vertrag hinzuweisen.

Für den Richter ist, insofern derselbe noch keinen Richter-
eid leistete, hinter „beobachten“ einzuschalten:

„insbesondere jedem ohne Ansehung der Person
gleiches Recht angedeihen und mich davon durch
keinerlei Rücksicht abhalten zu lassen.“

Es geschieht die Beeidigung und Einführung des Präsi-
denten durch einen Commissar des Großherzoglichen Staats-
ministeriums im Namen beider Regierungen, der Räte und
der übrigen Beamten durch den Präsidenten.

Artikel 16.

Das Recht der Aufsicht und Leitung des Oberstaats-
anwalts durch die Landesjustizverwaltung (Gerichtsverfassungs-
gesetz S. 148,2) steht in Betreff derjenigen Amtsverrichtungen,
welche er nur für den einen der beiden Staaten wahrnimmt,
der obersten Dienstbehörde dieses Staates zu.

Artikel 17.

Die Geschäftseinrichtung der Gerichtsschreiberei, sowie
die Dienst- und Geschäftsverhältnisse des sonstigen Dienstper-
sonals werden durch das Großherzogliche Staatsministerium
im Namen beider Regierungen bestimmt.

Artikel 18.

Die Anordnung der erforderlichen Vertretung eines
richterlichen Mitgliedes des Oberlandesgerichts, soweit sie nicht
durch ein anderes richterliches Mitglied desselben möglich ist,
erfolgt auf den Antrag des Präsidiums durch das Groß-
herzogliche Staatsministerium im Namen beider Regierungen.
Für einzelne Sitzungen und Geschäfte können die Mitglieder
des Landgerichts zu Oldenburg mit der Vertretung eines

richterlichen Mitgliedes des Oberlandesgerichts vom Präsidenten beauftragt werden.

Im Falle der Verhinderung des Oberstaatsanwalts ist für Geschäfte, welche keinen Aufschub gestatten, nöthigenfalls von dem Präsidenten eine zum Richteramte befähigte Person als Vertreter zu bestellen. Auch kann der Staatsanwalt des Landgerichts in Oldenburg nach Anordnung des Großherzoglichen Staatsministeriums staatsanwaltliche Geschäfte bei dem Oberlandesgerichte wahrnehmen.

Für sonst erforderliche Vertretungen hat der Präsident nach eingeholter Genehmigung des Großherzoglichen Staatsministeriums Sorge zu tragen.

Artikel 19.

Die Gebühren und Stempelabgaben werden in denjenigen Rechtsachen, auf welche die Reichsgebührengesetze keine Anwendung finden, durch die Gesetze desjenigen Staates bestimmt, für welchen das Oberlandesgericht in dem betreffenden Falle fungirt.

Artikel 20.

In Betreff der Befristung und Erlassung von Kosten wird der Erlaß gleichmäßiger Bestimmungen vorbehalten.

Artikel 21.

Der Schaumburg-Lippischer Seits ernannte Rath wird auch von dort besoldet. Das Großherzogliche Staatsministerium übernimmt jedoch die Verpflichtung, jährlich einen so hohen Beitrag in die Schaumburg-Lippische Landeskasse zu bezahlen, daß damit das Gehalt dieses Rathes, soweit es die Summe von 6000 *M.* übersteigt, gedeckt wird.

Alle übrigen durch das Oberlandesgericht erwachsenden Kosten, namentlich die Kosten der Herstellung und Unterhaltung der für das Oberlandesgericht erforderlichen Locali-

täten, nebst dem nöthigen Inventar, die Gehalte der übrigen richterlichen und nicht richterlichen Beamten des Oberlandesgerichts und die Geschäftskosten werden Oldenburgischer Seite getragen, wogegen auch die bei dem Oberlandesgerichte erwachsenden Einnahmen an Gebühren, Geldstrafen und sonstigen Erträgen in die Großherzoglich Oldenburgische Casse fließen.

Die Erträge aus den nach der Schaumburg-Lippischen Stempelordnung zu verwendenden Stempeln verbleiben jedoch dem Fürstenthum Schaumburg-Lippe.

Artikel 22.

Jeder der beiden Staaten trägt die Wartegelder und Ruhegehälter der von ihm angestellten Beamten.

Artikel 23.

Von 10 zu 10 Jahren nach Errichtung des Oberlandesgerichts steht jedem Staate eine Kündigung des Vertrages frei. Die Kündigung muß mindestens 1 Jahr vor Ablauf der zehnjährigen Periode erfolgt sein.

Artikel 24.

Falls die Gemeinschaft aufgehoben wird, hat jeder Staat die von ihm angestellten Beamten zu übernehmen.

Zur Urkunde dessen ist dieser Vertrag von den beiderseitigen Bevollmächtigten in doppelter Ausfertigung unterzeichnet und unterschrieben.

Geschehen zu Oldenburg, den 23. October 1878.

Wilhelm Selkmann. Heinrich Spring.

(L. S.)

(L. S.)

Verhandelt

Oldenburg, den 23. October 1878.

Bei der heute erfolgten Unterzeichnung des Vertrages zwischen Oldenburg und Schaumburg-Lippe wegen Errichtung eines gemeinschaftlichen Oberlandesgerichts kamen die beiderseitigen Commissarien noch über folgende Bestimmungen überein:

1. (Zu Artikel 3.) Beschwerden wegen verzögerter Justiz in den aus dem Fürstenthum Schaumburg-Lippe an das Oberlandesgericht gelangten Sachen sind bei der Fürstlich Schaumburg-Lippischen Regierung anzubringen, welche dieserhalb mit dem Großherzoglich Oldenburgischen Staatsministerium in Communication treten wird.
2. (Zu Artikel 11.) Dem Großherzoglich Oldenburgischen Staatsministerium ist es unbenommen, dem Oberlandesgerichte und einzelnen Mitgliedern desselben, sowie dem Oberstaatsanwalt, angemessene und gesetzlich zulässige Nebenfunctionen aufzutragen.
3. Das Großherzogliche Staatsministerium übernimmt es, auf Ersuchen der Fürstlich Schaumburg-Lippischen Regierung derselben zur Besetzung der ihr vorbehaltenen Rathsstelle geeignete Personen in Vorschlag zu bringen.
4. (Zu Artikel 11.) Oldenburgischer Seits wird bei der Ernennung des Präsidenten auch auf den von Schaumburg-Lippe bestellten Rath Rücksicht genommen werden.
5. (Zu Artikel 13.) Die beiden obersten Dienstbehörden werden sich über die Grundsätze in Betreff des Aufwands in der Besoldung der Räte verständigen.

Bei der Errichtung des Oberlandesgerichts bestimmt sich das Rang- und Gehalts-Verhältniß der

Räthe unter einander nach dem Zeitpunkt der ersten genügend bestandenen juristischen Prüfung, für die Folgezeit nach dem Zeitpunkte des Eintritts in das Oberlandesgericht.

6. Die Fürstliche Regierung kann dem Oberlandesgerichte die Dienstaufsicht über das Fürstliche Landgericht übertragen, auch zu den von ihr etwa angeordneten Visitationen desselben vom Präsidenten des Oberlandesgerichts zu bestimmende richterliche Mitglieder dieses Gerichts zuziehen. Bei Ausübung dieser Dienstaufsicht resp. Visitation sind die in Schaumburg-Lippe geltenden Gesetze und Verfügungen, sowie die Vorschriften der Fürstlichen Regierung zu beachten.

Die Mitglieder des Oberlandesgerichts erhalten bei Ausübung der vorstehend gedachten Functionen die ihnen nach den Oldenburgischen Bestimmungen zustehenden Vergütungen an Reisekosten und Diäten aus der Schaumburg-Lippischen Landescaße.

7. Durch die Schaumburg-Lippische Gesetzgebung kann das Oberlandesgericht als Disciplinargericht jeder Instanz für richterliche und nicht richterliche Fürstliche Beamten bestellt, demselben auch die Entscheidung über die Zulässigkeit der unfreiwilligen Versetzung der richterlichen Fürstlichen Beamten übertragen werden.
8. Falls die Fürstliche Regierung es für angemessen erachten sollte, im Wege der Gesetzgebung die Entscheidung von Streitigkeiten zwischen den Gerichten und den Verwaltungsbehörden oder den Verwaltungsgerichten über die Zulässigkeit des Rechtsweges einer besonderen Behörde nach Maßgabe der Bestimmungen des §. 17 des Gerichtsverfassungsgesetzes für das Deutsche Reich zu übertragen, können in diese Be-

hörde neben zwei Schaumburg-Lippischen Verwaltungsbeamten der Präsident und zwei Räte des Oberlandesgerichts berufen werden.

9. Die Großherzogliche Staatsregierung übernimmt, soweit dies Schaumburg-Lippischer Seits gewünscht wird, die Vollstreckung der von den Schaumburg-Lippischen Gerichtsbehörden erkannten Zuchthaus- und Gefängnißstrafen in der Oldenburgischen Strafanstalt in Bechta, sowie die Unterbringung von Personen in dem dortigen Zwangsarbeitshause gegen eine zwischen beiden Regierungen zu vereinbarende Vergütung.

Das Großherzogliche Staatsministerium verpflichtet sich zugleich, auf Ansuchen der betreffenden Schaumburg-Lippischen Behörden die in die eben gedachten Strafanstalten aufzunehmenden Personen von der Grenze des Herzogthums Oldenburg oder einem nicht zu entfernten Orte des Auslandes ab durch die Oldenburgischen Gendarmen nach diesen Strafanstalten transportiren und von letzteren nach jenen Punkten zurücktransportiren zu lassen, gegen die den Oldenburgischen Gendarmen nach den Oldenburgischen Bestimmungen zukommende, von der Fürstlichen Regierung zu zahlende Vergütung für die Transportirung von Personen auf Anweisung Oldenburgischer Behörden.

10. Der Abschluß des Vertrages erfolgt beiderseits unter Vorbehalt der ständischen Genehmigung.

Derselbe soll jedoch baldthunlichst ratificirt werden.

Vorstehende Bestimmungen sollen nach erfolgter Ratification des heute unterzeichneten Vertrages so betrachtet werden, als wenn sie in den Vertrag selbst mit aufgenommen wären.

Geschehen wie oben.

Wilhelm Selmann. Heinrich Spring.

N^o. 39.

Gesetz für das Herzogthum Oldenburg, betreffend die Einführung des Gerichtsverfassungsgesetzes für das Deutsche Reich vom 27. Januar 1877 und der gleichzeitig mit demselben in Kraft tretenden Reichsgesetze.

Oldenburg, den 10. April 1879.

Wir Nicolaus Friedrich Peter, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Seber und Kniphausen &c. &c.

verkünden mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für das Herzogthum Oldenburg, was folgt:

I. Allgemeine Bestimmungen.

Artikel 1. Die Amtsgerichte, Obergerichte und das Oberappellationsgericht sind aufgehoben. In soweit die denselben zugestandenem Geschäfte einer andern Behörde nicht zugewiesen sind, gehen die Geschäfte der bisherigen Amtsgerichte auf die neuen Amtsgerichte, die Geschäfte der Obergerichte auf das Landgericht und die des Oberappellationsgerichts (Cassations- und Appellationsfenat) auf das Oberlandesgericht über.

Artikel 2. Die bisherige Verbindung zwischen den Verwaltungsämtern und Amtsgerichten hört auf.

Artikel 3. Die bisherige Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden in bürgerlichen Rechtsachen und Strafsachen bleibt aufrecht erhalten, soweit nicht nach den Bestimmungen der Reichsgesetze und dieses Gesetzes die Gerichte zuständig sind.

Artikel 4. Die Verwaltung des Hypothekenwesens und die dessälligen Vorschriften bleiben einstweilen unverändert.

Artikel 5. Die Verwaltung der Deposita steht jedem Gerichte in den zu seiner Zuständigkeit gehörigen Sachen zu.

Artikel 6 §. 1. Zur Zuständigkeit der Amtsgerichte gehört die nicht streitige (freiwillige) Gerichtsbarkeit mit Ausschluß des Hypothekenwesens, — insbesondere auch:

1. Vormundschafts- und Curatellsachen,
2. Todeserklärungen,
3. das Auktionatorwesen,
4. das Grundbuchwesen,
5. die Ausstellung von Erbbescheinigungen,
6. die Führung der Handels- Genossenschafts- Musterregister sowie der Schiffpfandregister,
7. die in dem Handels- Gesetzbuch und in dem Gesetze vom 4. Juli 1868, betreffend die privatrechtliche Stellung der Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften, den Gerichten zugewiesenen von den deutschen Proceßordnungen nicht betroffenen Angelegenheiten.

§. 2. Die bestehende Verpflichtung der Gemeindevorstände zur Anzeige bei der Vormundschaftsbehörde, wenn die Anordnung einer Vormundschaft oder Curatel erforderlich scheint, sowie zur Vorschlagung von Vormündern und Curatoren und zur Ertheilung von Auskunft über dieselben bleibt unverändert.

Artikel 7. Auf gehörig begründeten Antrag kann das Landgericht nach Anhörung der Staatsanwaltschaft einzelne Vormundschafts- oder Curatellsachen oder sonstige amtsgerichtliche Verwaltungen einem andern Amtsgerichte übertragen, sowie genehmigen, daß solche einer Behörde eines andern Bundesstaats übertragen oder von einer Behörde eines andern Bundesstaats übernommen werden.

Artikel 8. Zur Zuständigkeit des Landgerichts gehören die Begutachtung der Gesuche um Volljährigkeitserklärung, Arrogation und Legitimation, sowie die den Obergerichten bisher hinsichtlich des Auktionatorwesens zugestandenen Geschäfte.

Artikel 9. Die die Beschwerde betreffenden Vorschriften der Civilproceßordnung (§. 532—539) sollen unter den näheren Bestimmungen des folgenden Artikels auf die in Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit erlassenen Verfügungen Anwendung finden.

Artikel 10 §. 1. Die die freiwillige Gerichtsbarkeit der Amtsgerichte betreffenden Beschwerden können nicht bis an das Oberlandesgericht gebracht werden. Hat jedoch in diesen Sachen ein contradictorisches Verfahren zwischen den Parteien stattgefunden, insbesondere zwischen dem Pupillenschreiber als Vertreter der Pupillen oder Curanden und dem Vormunde bezw. dem Curator, so treten die allgemeinen die Rechtsmittel betreffenden processualen Vorschriften ein.

§. 2. Die Dienstaufsicht über die Hypothekenämter und über die Amtsgerichte in Sachen, welche die Einrichtung und Führung der Grundbücher betreffen, sowie die Entscheidung über Beschwerden gegen Verfügungen derselben steht dem Oberlandesgericht zu.

Artikel 11 §. 1. Jedem Gerichte sollen wenigstens ein, dem Landgerichte wenigstens zwei Gerichtsschreiber (Sekretair, Actuar) beigegeben werden. Bei den Amtsgerichten ist der Gerichtsschreiber zugleich Pupillenschreiber und Grundbuchführer.

Bei dem Amtsgericht wird ein, oder, falls es das Bedürfniß erfordert, mehrere Gerichtsvollzieher angestellt.

§. 2. Außerdem erhält jedes Gericht das erforderliche Hilfs- und Dienstpersonal.

§. 3. Wo der Umfang der Geschäfte es erfordert, kann bei den Amtsgerichten durch Zuordnung von Auditoren Aus- hülfe gegeben werden.

Artikel 12 §. 1. Wechselproteste, Protokolle über einfache Anzeigen, Gesuche, Anmeldungen und dergleichen können durch die Gerichtsschreiber der Amtsgerichte allein aufgenommen werden. Auch kann der Amtsrichter dieselben mit

der Cassirung der Stempelmarken und der Vornahme von Siegelungen, Entsiegelungen und Inventuren beauftragen.

§. 2. Die Gerichtsvollzieher können Wechselproteste aufnehmen, sowie im Auftrage des Gerichts oder des Concursverwalters Siegelungen, Entsiegelungen und Inventuren vornehmen.

§. 3. Die Bestimmungen der Reichsgesetze über die Gerichtsvollzieher finden auf die durch die Reichsgesetze nicht betroffenen Angelegenheiten entsprechende Anwendung.

Artikel 13. Für die erforderliche Vertretung eines Gerichtsschreibers und des sonstigen Hülfes- und Dienstpersonals sorgt das Gericht in näher zu regelnder Weise.

II. Besondere Bestimmungen zu einzelnen Gesetzen.

1. Zum Gerichtsverfassungsgesetze.

Zu §. 22.

Artikel 14 §. 1. Es werden 14 Amtsgerichte gebildet.

§. 2. Ist ein Amtsgericht mit mehreren Richtern besetzt, so bestimmt das Staatsministerium die Vertheilung der Geschäfte unter dieselben.

§. 3. Die Gültigkeit der Handlung eines Amtsrichters wird dadurch nicht berührt, daß die Handlung nach der Geschäftsvertheilung von einem andern Amtsrichter vorzunehmen gewesen wäre.

Artikel 15 §. 1. In Verhinderungsfällen vertreten die bei demselben Amtsgerichte angestellten Richter sich gegenseitig. Die Vertretung durch Richter benachbarter Amtsgerichte kann im Voraus angeordnet werden.

Das Staatsministerium kann bei einzelnen Amtsgerichten einen an demselben Orte wohnenden Verwaltungsbeamten für die Sachen freiwilliger Gerichtsbarkeit in Verhinderungsfällen

fällen mit der Vertretung des Amtsrichters generell beauftragen.

§. 2. Vorübergehend kann der Landgerichtspräsident ein Mitglied des Landgerichts mit der Vertretung eines Amtsrichters beauftragen.

§. 3. Soweit die vorstehenden Bestimmungen nicht ausreichen, hat das Staatsministerium mit der zeitweiligen Wahrnehmung der Geschäfte eines Amtsrichters einen zum Richteramte Befähigten zu beauftragen. Für die Sachen freiwilliger Gerichtsbarkeit und für die nicht eidliche Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen kann dieser Auftrag auch einem solchen, welcher die erste Prüfung für den Justizdienst bestanden hat, ertheilt werden.

Artikel 16. Das Staatsministerium kann nach Anhörung des Amtrathes an entfernt liegenden Orten eines Amtsgerichts regelmäßige Sprechstage anordnen. Die dadurch entstehenden Kosten trägt die Landescasse.

Artikel 17. Das Nähere über die innere Geschäftsbehandlung bei den Amtsgerichten und über die Obliegenheiten und Befugnisse des Vorstandes, welchem die allgemeine Dienstaufsicht übertragen wird, soll in einer vom Staatsministerium zu erlassenden Geschäftsordnung bestimmt werden.

Zu §. 34.

Artikel 18. Zu dem Amte eines Schöffen oder Geschworenen sollen außer den im §. 34 des Gerichtsverfassungsgesetzes bezeichneten Beamten nicht berufen werden:

Die Vorstände der höheren Verwaltungsbehörden und die vortragenden Räte des Staatsministeriums.

Zu §§. 40 und 55.

Artikel 19 §. 1. Die Vertrauensmänner für Bildung der Schöffenslisten wählt in den Amtsbezirken der Amtrath unter Leitung des Verwaltungsbeamten, in der Stadt Olden-

burg jedoch der Gesamt-Stadtrath unter Leitung des Bürgermeisters.

§. 2. Falls der Stadtbezirk oder Amtsbezirk mit dem Amtsgerichtsbezirk nicht zusammenfällt, so ist die aus jedem einzelnen Bezirke zu wählende Anzahl der Vertrauensmänner unter Berücksichtigung der Einwohnerzahl durch den Amtsrichter zu bestimmen.

§. 3. Den Vertrauensmännern, Schöffen und Geschworenen werden, sofern sie außerhalb ihres Aufenthaltsortes einen Weg bis zur Entfernung von mehr als 2 Kilometer zurückgelegt haben, an Reisekosten gewährt:

für jedes angefangene Kilometer des Hinweges und des Rückweges, bei Reisen auf Eisenbahnen 10 Pf., bei anderen Reisen 20 Pf. — im Ganzen jedoch mindestens 3 Mark.

§. 4. Auf die Wahl der Vertrauensmänner finden der Artikel 18 dieses Gesetzes und die §§. 32—35 des Reichs-Gerichtsverfassungs-Gesetzes entsprechende Anwendung. Die Wahl erfolgt nach der absoluten Mehrheit der Stimmen.

Zu §. 58.

Artikel 20 §. 1. Das Landgericht hat seinen Sitz in der Stadt Oldenburg.

§. 2. Das Landgericht soll einschließlich des Präsidenten, der Directoren und Untersuchungsrichter mit wenigstens 11 Richtern besetzt sein.

Zu §. 60.

Artikel 21. Die Untersuchungsrichter erhalten für die Dauer ihrer Function eine Zulage.

Zu §. 61.

Artikel 22 §. 1. Außer den allgemeinen Dienstangelegenheiten gehören vor das Plenum nur die in den Artikeln 7 und 8 dieses Gesetzes gedachten Geschäfte.

2*

§. 2. An den Entscheidungen im Plenum sollen wenigstens 7 Richter theilnehmen.

Zu §§. 66 und 68.

Artikel 23 §. 1. Sind mehrere Untersuchungsrichter bestellt, so vertheilt der Landgerichtspräsident die Geschäfte auf dieselben und vertreten sie sich gegenseitig.

§. 2. Wenn nur ein Untersuchungsrichter vorhanden ist, oder wenn die gegenseitige Vertretung nicht ausreicht, so bestimmt der Präsident ein Mitglied des Landgerichts als zeitweiligen Vertreter.

Zu §. 69.

Artikel 24. Ist bei dem Landgerichte für einzelne Sitzungen die erforderliche Anzahl der Mitglieder, welche an einer Entscheidung theilnehmen können, augenblicklich nicht vorhanden, so hat der Präsident Amtsrichter als Ergänzungsrichter zuzuziehen.

Zu §. 79 ff.

Artikel 25 §. 1. Das Schwurgericht versammelt sich in jedem dritten Theile eines Jahres, um über die an dasselbe verwiesenen Personen zu richten. Sind keine solche Personen vorhanden, so unterbleibt die Versammlung.

§. 2. Das Oberlandesgericht ist ermächtigt, die Versammlung auch dann, wenn solche Personen vorhanden sind, ausfallen zu lassen, falls die Staatsanwaltschaft darauf anträgt und die Angeklagten entweder nicht verhaftet sind, oder mit der Aussetzung der Versammlung sich ausdrücklich einverstanden erklären.

Artikel 26. Bei entstehendem Bedürfnisse kann das Oberlandesgericht auf Antrag der Staatsanwaltschaft außerordentliche Versammlungen des Schwurgerichts anordnen.

Artikel 27 §. 1. Der Präsident des Oberlandesgerichts bestimmt nach Anhörung der Staatsanwaltschaft den Tag des Anfangs der Schwurgerichtssitzungen.

§. 2. Zugleich ernennt derselbe den Vorsitzenden des Schwurgerichts und fordert den Präsidenten des Landgerichts auf, den Stellvertreter des Vorsitzenden, die beisitzenden Richter und Ergänzungsrichter zu bestimmen und ihm die Namen derselben anzuzeigen.

§. 3. Nach erhaltener Anzeige macht der Präsident des Oberlandesgerichts den Tag des Anfangs der Sitzungen, sowie die Namen der Vorsitzenden und Richter durch die Oldenburgischen Anzeigen bekannt, und benachrichtigt die Mitglieder von der Ernennung.

§. 4. Die Bekanntmachung soll mindestens vier Wochen vor Anfang der Sitzungen erfolgen.

Artikel 28. Vor das Schwurgericht gelangen alle dahin verwiesenen Strafsachen, welche bei Eröffnung der Sitzungsperiode soweit vorbereitet sind, daß mit der Hauptverhandlung vorgeschritten werden kann. Ist dies erst nach Eröffnung der Sitzungsperiode der Fall, so kann der Vorsitzende die Verhandlung der Sache in dieser Sitzungsperiode noch eintreten lassen, wenn die Staatsanwaltschaft darauf anträgt und der Angeklagte einwilligt.

Artikel 29 §. 1. Zur ausschließlichen Zuständigkeit der Schwurgerichte gehört die Hauptverhandlung und das Erkenntniß über Preßverbrechen und diejenigen Preßvergehen, welche von Amtswegen verfolgt werden, soweit nicht die Zuständigkeit des Reichsgerichts begründet ist.

§. 2. Die Vorschriften des §. 140 Absatz 2 und 3 der Strafproceßordnung finden auf Preßvergehen und diejenigen Preßverbrechen Anwendung, welche nach den Bestimmungen des Gerichtsverfassungsgesetzes vor dem Landgerichte in erster Instanz zu verhandeln sind.

Zu §. 91.

Artikel 30. Nach Beendigung einer Sitzungsperiode des Schwurgerichts theilt der Vorsitzende dem Präsidenten des Landgerichts ein Verzeichniß derjenigen Personen mit, welche in der Sitzungsperiode ihre Verpflichtung als Geschworene erfüllt haben.

Zu §. 119.

Artikel 31 §. 1. Das Oberlandesgericht hat seinen Sitz in der Stadt Oldenburg.

§. 2. Dasselbe soll einschließlich der Präsidenten mit wenigstens 6 Richtern besetzt sein.

Zu §. 121.

Artikel 32 §. 1. Vor das Plenum gehören die allgemeinen Dienstangelegenheiten, darunter auch die im Civilstaatsdienergesetze dem höchsten Landesgerichte beigelegten Functionen.

§. 2. An den Entscheidungen im Plenum sollen wenigstens fünf Richter theilnehmen.

Zu §. 122.

Artikel 33. Ist bei dem Oberlandesgerichte für einzelne Sitzungen die erforderliche Zahl der Mitglieder, welche an einer Entscheidung theilnehmen können, augenblicklich nicht vorhanden, so hat der Präsident Mitglieder des Landgerichts als Ergänzungsrichter zuzuziehen.

Zu §. 142 ff.

Artikel 34. Es sollen angestellt werden:

1. bei dem Oberlandesgerichte, dem Landgerichte und dem Schwurgerichte ein Oberstaatsanwalt als erster Beamter der Staatsanwaltschaft und zwei andere Staatsanwälte,

2. bei den Amtsgerichten und zugehörnden Schöffengerichten Amtsanwälte, welchen die erforderlichen Vertreter und das nöthige Hilfs- und Dienstpersonal beizugeben sind.

Es kann ein und derselbe Rechtsanwalt für mehrere Amtsgerichte angestellt werden.

Artikel 35. Die Staatsanwaltschaft (Artikel 34 Ziffer 1) hat

- a) die Aufsicht über die Behandlung der Gefangenen in den Gefängnissen und Strafanstalten zu führen, soweit solche nicht zugleich mit der Strafvollstreckung den Amtsgerichten übertragen ist;
- b) in Gemeinschaft mit dem Präsidenten des Oberlandesgerichts bezw. Landgerichts die Verwaltungsgeschäfte bei diesem Gerichte wahrzunehmen.

Artikel 36 §. 1. Der Staatsanwaltschaft können Auditoren und Accessisten zur Hilfsleistung zugewiesen werden.

§. 2. Ist bei einem Amtsgerichte die Staatsanwaltschaft augenblicklich an der Wahrnehmung ihrer Geschäfte verhindert, so kann mit derselben der Amtsrichter einen der bei dem Amtsgerichte beschäftigten Auditoren, Accessisten oder Gerichtsschreiber beauftragen.

Artikel 37. Die Staatsanwälte, Amtsanwälte und deren Vertreter üben ihr Amt kraft eines jederzeit widerruflichen Auftrags. Die Staatsanwälte mit Ausnahme des Oberstaatsanwalts stehen auf dem Besoldungsetat der Richter, erhalten jedoch für die Dauer ihrer Geschäftsführung eine Functionszulage. Bei Zurücknahme des Auftrags treten sie bei einem ihnen anzuweisenden Gerichte ein.

Artikel 38. Befindet sich ein Beamter der Staatsanwaltschaft in einem Verhältnisse, welches die Ablehnung eines Richters begründen würde, so hat er den ihm bekannt gewordenen Ablehnungsgrund der ihm vorgesetzten Behörde anzuzeigen und sich in den Fällen der §. 22 Nr. 1-3 der

Strafproceßordnung und §. 41 Nr. 1—3 der Civilproceßordnung jeder Mitwirkung zu enthalten. Die vorgesezte Behörde hat in diesen Fällen ohne Weiteres, in sonstigen Fällen, wenn sie es angemessen findet, wegen seiner Vertretung das Nöthige zu veranlassen.

2. Zur Civilproceßordnung.

Zu §. 25 und 819.

Artikel 39. Der Proceß über den jüngsten Besitz bleibt aufgehoben.

Zu §. 76.

Artikel 40. Die gerichtliche Beglaubigung einer Vollmacht erfolgt unter Officialsegel vom Amtsrichter, Auditor oder Gerichtsschreiber.

Des Siegels bedarf es nicht, wenn der beglaubigende Official bei der Behörde angestellt ist, wo die Vollmacht producirt werden soll. Die Beglaubigung kann in diesem Falle auch von einem beeidigten Protokollisten geschehen.

Zu §. 109.

Artikel 41. Das Zeugniß des Unvermögens ist von dem Amte des Wohnorts desjenigen auszustellen, welcher um Bewilligung des Armenrechts nachsuchen will.

Zu §. 593.

Artikel 42 §. 1. Eine Person kann wegen körperlicher Gebrechen nur durch Beschluß des Amtsgerichts entmündigt werden.

§. 2. Der Beschluß wird nur auf Antrag erlassen.

Artikel 43. Auf das Verfahren finden die Bestimmungen der Civilproceßordnung, betreffend die Entmündigung wegen Geisteskrankheit (§§. 594—620), entsprechend An-

wendung, soweit in den folgenden Artikeln nicht etwas Anderes bestimmt ist.

Artikel 44. Zu den im §. 595 Absatz 1 bezeichneten Personen gehört auch der zu Entmündigende selbst.

Artikel 45. Die Bestimmungen der §§. 599, 600, 602, 603, 609, 612 finden keine Anwendung.

Artikel 46 §. 1. Der über die Entmündigung zu erlassende Beschluß ist dem Antragsteller, dem zu Entmündigenden und dem Staatsanwalte vom Amtswegen zuzustellen.

§. 2. Der die Entmündigung aussprechende Beschluß tritt mit der Zustellung an den Entmündigten in Wirksamkeit.

Artikel 47 §. 1. Das im §. 605 Absatz 2 gedachte Klagrecht steht dem Entmündigten nicht zu, wenn er selbst Antragsteller war.

§. 2. Die im §. 605 Absatz 3 gedachte Frist beginnt für den Entmündigten mit der Zustellung des Beschlusses an denselben.

Artikel 48. Der die Entmündigung einer Person wegen körperlicher Gebrechen aussprechende Beschluß, sowie die Wiederaufhebung einer solchen Entmündigung ist von dem Amtsgerichte öffentlich bekannt zu machen.

Zu §. 706.

Artikel 49 §. 1. Die Zwangsvollstreckung findet auch statt:

1. aus den rechtskräftigen Verfügungen der Ablösungs- und Deichbehörden,
2. aus den Protokollen, welche vor den unter Ziffer 1 genannten Behörden über abgeschlossene Vergleiche oder in Anerkennung erhobener Ansprüche in den bei denselben zum Vergleichsversuche oder zur Ver-

handlung und Entscheidung anhängigen Sachen aufgenommen sind;

3. aus einem über öffentliche Verkäufe oder Verheuerungen aufgenommenen Protokolle gegen die Käufer oder Heuerleute auf die fälligen Kauf- oder Heuergelder;

4. aus einem über öffentliche Verkäufe oder Verheuerungen aufgenommenen Protokolle gegen den Auktionator, welcher den Verkauf oder die Verheuerung vorgenommen hat;

a) auf die an den Verkäufer oder Verheuerer schuldigen Kauf- oder Heuergelder, wenn aus dem Protokolle hervorgeht, daß der Auktionator die Hebung und Gefahr übernommen hat,

b) auf die zu deponirenden Kauf- oder Heuergelder.

§. 2. Auf die Zwangsvollstreckung aus den im §. 1 erwähnten Schuldtiteln finden die Bestimmungen der §§. 662 bis 701 der Civilprozeßordnung mit Ausnahme des §. 686 Absatz 2 Anwendung, soweit nicht in den folgenden Paragraphen dieses Artikels abweichende Bestimmungen enthalten sind.

§. 3. In den Fällen der Ziffer 1 und 2 des §. 1 wird die vollstreckbare Ausfertigung von dem Vorsitzenden der Behörde erster Instanz, wenn aber das Staatsministerium, Departement des Innern, Behörde erster Instanz ist, von dem Secrétaire desselben ertheilt. In den Fällen der Ziffer 1 ist bei Ertheilung der Vollstreckungsklausel zugleich die Rechtskraft der Verfügung zu attestiren.

§. 4. In den Fällen der Ziffer 3 und 4 wird die vollstreckbare Ausfertigung des Protokolls oder eines Auszugs aus demselben von dem Gerichtschreiber des Amtsgerichts, in dessen Bezirk der Verkauf oder die Verheuerung stattgefunden hat, ertheilt.

§. 5. Die Entscheidung über Einwendungen, welche die Zulässigkeit der Vollstreckungsklausel betreffen, sowie die Entscheidung über die Ertheilung einer weiteren vollstreckbaren Ausfertigung erfolgt in den Fällen der Ziffer 1 und 2 von der Behörde erster Instanz, in den Fällen der Ziffer 3 und 4 von dem im §. 4 gedachten Amtsgerichte.

§. 6. In den Fällen der Ziffer 1 sind nur solche, den Anspruch selbst betreffende Einreden zulässig, welche das Aufhören oder die Stundung desselben betreffen und nach der Zeit, wo sie in dem der rechtskräftigen Verfügung vorhergegangenen Verfahren vorgebracht werden mußten, entstanden und bis zu dieser Verfügung nicht vorgebracht worden sind.

§. 7. Der Absatz 5 des §. 705 und der §. 707 der Civilproceßordnung finden Anwendung.

Zu §. 731, 736.

Artikel 50. Die Pfändung einer ingrossirten oder im Grundbuch eingetragenen Forderung sowie die Ueberweisung derselben an den Gläubiger ist auf Ersuchen des Vollstreckungsgerichts im Hypotheken- oder Grundbuch einzutragen. Das Ersuchen erfolgt nur auf Antrag des Gläubigers.

Die Gültigkeit der Pfändung oder Ueberweisung hängt von der Eintragung nicht ab.

Zu §. 823 ff.

Artikel 51. Soweit nicht die Bestimmungen der Civilproceßordnung über das Aufgebotsverfahren in Gemäßheit des §. 11 des Einführungsgesetzes zur Civilproceßordnung unbeschränkt Anwendung finden, bleibt es bei den nicht den Concurs betreffenden Bestimmungen der Landesgesetze über die Provocationen gegen unbestimmte Gegner (Convocationen, Edictalladungen) mit der Maßgabe, daß zu den in den

Landesgesetzen verordneten Anschläge an einer oder mehreren Kirchen auch die Anheftung an die Gerichtstafel tritt, und daß auf diese Anheftungen die Bestimmungen des §. 826 der Civilproceßordnung Anwendung leiden.

3. Zur Concurssordnung.

Zu §. 1 Absatz 2.

Artikel 52. Der Nießbrauch, welcher dem Ehemann an dem Vermögen seiner Ehefrau, sowie dem Vater oder der Mutter an dem Vermögen ihrer Kinder gesetzlich zusteht, endigt mit der Eröffnung des Concurssverfahrens wider den Nießbräucher.

Zu §§. 12, 13 des Einführungsgesetzes.

Artikel 53 §. 1. Nach den im §. 54 der Concurssordnung unter Ziffer 1—4 und vor den daselbst unter Ziffer 5 und 6 gedachten Concurssforderungen werden befriedigt diejenigen Concurssforderungen, für welche eine Special-Hypothek an einzelnen beweglichen Sachen des Gemeinschuldners, Forderungen einschließlic, oder eine auf Grund eines Vertrags, einer letztwilligen Anordnungen oder einer richterlichen Verfügung oder auf Grund eines gesetzlichen Rechts der Ehefrau, der Kinder oder der Pflegebefohlenen des Gemeinschuldners beruhende General-Hypothek ingrossirt ist, und zwar unter sich nach dem Range und eine jede zu dem Betrage, welcher ihrem hypothekarischen Rechte entspricht.

§. 2. Das im §. 1 den Kindern und Pflegebefohlenen des Gemeinschuldners gewährte Vorrecht, kann in einem fünf Jahre nach dem Tage des Inkrafttretens des Gerichtsverfassungsgesetzes eröffneten Concurssverfahren nicht geltend gemacht werden.

4. Zum Gesetze für das Großherzogthum vom 24. März 1870, betreffend die Kompetenz=Conflicte zwischen den Verwaltungs= und Gerichts=behörden.

Artikel 54. Bei der Behörde zur Entscheidung von Kompetenz=Conflicten treten an die Stelle des Präsidenten und der Mitglieder des Oberappellationsgerichts der Präsident und die Mitglieder des Oberlandesgerichts.

Artikel 55. Die Artikel 4, 8 und 18 werden aufgehoben.

Artikel 56 §. 1. Die Verhandlung und Entscheidung erfolgt auf den Vortrag eines Berichterstatters in öffentlicher Sitzung, zu welcher im Falle eines positiven Kompetenz=Conflicts die Proceßparteien, im Falle eines negativen Kompetenz=Conflicts der Antragsteller und seine Gegenpartei geladen werden und in beiden Fällen das betreffende Ministerial=departement aufgefordert wird, einen Vertreter zu senden.

Die Parteien können sich durch einen bevollmächtigten Anwalt vertreten lassen.

§. 2. Vor der Entscheidung sind die erschienenen Parteien und Vertreter mit ihren Anträgen und deren Begründung zu hören.

§. 3. Der Präsident der Behörde leitet die Verhandlung, die Mitglieder sind zur Fragestellung berechtigt.

Artikel 57. Auf die im Artikel 16 §. 2 gedachte Beschwerde finden die Bestimmungen der §§. 532—538 der Civilproceßordnung entsprechende Anwendung.

Artikel 58. Bei schriftlichen Eingaben bedarf es keiner Anlegung von Abschriften.

Artikel 59. Die Parteischriften müssen von einem bevollmächtigten Anwalte unterschrieben sein.

Artikel 60. Für die Legitimation eines Anwalts genügt die zu den Gerichtsakten eingelieferte Proceßvollmacht.

5. Zum Gerichtskostengesetz.

Artikel 61 §. 1. In den vor die ordentlichen Gerichte gehörenden Rechtsachen, auf welche die Civilproceßordnung, die Strafproceßordnung, oder die Concurssordnung Anwendung findet, sind Proceßvollmachten nicht stempelpflichtig.

§. 2. In Betreff der Kosten der Beglaubigung der Proceßvollmachten bleibt es bei den bestehenden Vorschriften.

III. Schlußbestimmungen.

Artikel 62 §. 1. Aufgehoben werden:

1. der zweite Abschnitt (§§. 23—70) der Hypotheken-, Concurss- und Vergantungsordnung vom 11. October 1814, soweit er nicht auf die anhängigen Concurse Anwendung zu finden hat,
2. das Gesetz vom 29. August 1857, betreffend Einrichtung der Aemter, soweit es die Aemter als Gerichtsbehörden betrifft,
3. das Gesetz vom 29. August 1857, betreffend die Gerichtsverfassung bis auf die nach Artikel 3 dieses Gesetzes in Kraft bleibenden Bestimmungen,
4. das Gesetz vom 2. November 1857, betreffend den bürgerlichen Proceß, soweit es nicht auf die Provocationen gegen unbestimmte Gegner (Convocationen) und auf die anhängigen Proceße Anwendung zu finden hat,
5. die Strafproceßordnung vom 22. November 1857, soweit sie nicht auf die anhängigen Sachen Anwendung zu finden hat,

- 5a. das Gesetz vom 7. Juni 1858, betreffend Klage auf Eingehung der Ehe etc. mit Ausnahme von Artikel 1 und 2, soweit dasselbe nicht auf die anhängigen Sachen Anwendung zu finden hat,
6. das Gesetz vom 10. September 1868, betreffend neue Bestimmungen zur Strafproceßordnung und
7. das Gesetz von demselben Tage, betreffend Aenderung der bürgerlichen Proceßordnung unter derselben Beschränkung wie Nr. 4.
8. das Gesetz von demselben Tage, betreffend Abänderung des Gerichtsverfassungsgesetzes,
9. das Gesetz vom 15. März 1870, betreffend Aufnahme der Wechselproteste,
10. Die Verordnung vom 17. December 1870, betreffend neue Bestimmungen zur Strafproceßordnung, unter derselben Beschränkung wie Nr. 5.

§. 2. Wo in den Landesgesetzen auf Landesproceßvorschriften, welche aufgehoben werden, verwiesen wird, treten die entsprechenden Vorschriften der Reichsgesetze an deren Stelle.

Artikel 63 §. 1. Das zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 27. Januar 1877 und der gleichzeitig mit demselben in Kraft tretenden Reichsgesetze, sowie dieses Gesetzes weiter Erforderliche, namentlich die Bildung der Amtsgerichtsbezirke und die Bestimmung der Sitze der Amtsgerichte, sowie die sonst nöthigen Uebergangsbestimmungen, erfolgen im Verordnungswege.

Etwa bestehende vertragmäßige Festsetzungen bezüglich der Gerichtssitze werden aufgehoben.

§. 2. In den am Tage des Inkrafttretens des Gerichtsverfassungsgesetzes anhängigen bürgerlichen Rechtsfachen findet das Rechtsmittel der Beschwerde gegen Verfügungen des Appellationssenats oder Oberlandesgerichts nicht statt.

Artikel 64. Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Gerichtsverfassungsgesetze vom 27. Januar 1877 in Kraft.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namensunterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Insignels.

Gegeben auf dem Schlosse zu Oldenburg, den 10. April 1879.

(L. S.)

Peter.

Tappenbeck.

Jaspers.

N^o. 40.

Verordnung für das Herzogthum Oldenburg, betreffend die Einführung des Gerichtsverfassungsgesetzes für das Deutsche Reich und der gleichzeitig mit demselben in Kraft tretenden Gesetze.

Oldenburg, den 10. April 1879.

Wir Nicolaus Friedrich Peter, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Jever und Knipphausen &c. &c.,

verordnen in Gemäßheit des Artikels 63 des Gesetzes, betreffend die Einführung des Gerichtsverfassungsgesetzes für das Deutsche Reich und der gleichzeitig mit demselben in Kraft tretenden Gesetze, vom 10. April 1879 für das Herzogthum Oldenburg, was folgt:

I. Allgemeine Bestimmungen.

Artikel 1.

Es werden folgende Amtsgerichtsbezirke gebildet:

1. Amtsgerichtsbezirk Oldenburg, mit Amtsgerichtssitz in Oldenburg, bestehend aus dem Bezirk des bisherigen Amtsgerichts Oldenburg;
2. Amtsgerichtsbezirk Elsfleth, mit Amtsgerichtssitz in Elsfleth, bestehend aus den Bezirken der bisherigen Amtsgerichte Elsfleth und Berne, mit Ausschluß der Gemeinde Altenesch;
3. Amtsgerichtsbezirk Westerstede, mit Amtsgerichtssitz in Westerstede, bestehend aus dem Bezirk des bisherigen Amtsgerichts Westerstede;
4. Amtsgerichtsbezirk Barel, mit Gerichtssitz in Barel, bestehend aus dem Bezirk des bisherigen Amtsgerichts Barel;
5. Amtsgerichtsbezirk Brake, mit Gerichtssitz in Brake, bestehend aus den Bezirken der ehemaligen Amtsgerichte Brake, Dvelgönne und Landwührden, mit Ausschluß der Gemeinde Esenshamm;
6. Amtsgerichtsbezirk Butjadingen, mit Gerichtssitz in Ellwürden, bestehend aus dem Bezirk des bisherigen Amtsgerichts Stollhamm und der Gemeinde Esenshamm;
7. Amtsgerichtsbezirk Delmenhorst, mit Gerichtssitz in Delmenhorst, bestehend aus dem Bezirk des bisherigen Amtsgerichts Delmenhorst und der Gemeinde Altenesch;
8. Amtsgerichtsbezirk Wildeshausen, mit Gerichtssitz in Wildeshausen, bestehend aus dem Bezirk des bisherigen Amtsgerichts Wildeshausen;

9. Amtsgerichtsbezirk *Bechta*, mit Gerichtssitz in *Bechta*, bestehend aus dem Bezirk des bisherigen Amtsgerichts *Bechta* und der Gemeinde *Dinklage*;
10. Amtsgerichtsbezirk *Damme*, mit Gerichtssitz in *Damme*, bestehend aus dem Bezirk des bisherigen Amtes *Damme*, mit Ausschluß der Gemeinde *Dinklage*;
11. Amtsgerichtsbezirk *Gloppenburg*, mit Gerichtssitz in *Gloppenburg*, bestehend aus dem Bezirk des bisherigen Amtsgerichts *Gloppenburg*;
12. Amtsgerichtsbezirk *Löningen*, mit Gerichtssitz in *Löningen*, bestehend aus dem Bezirk des bisherigen Amtsgerichts *Löningen*;
13. Amtsgerichtsbezirk *Friesoythe*, mit Gerichtssitz in *Friesoythe*, bestehend aus dem Bezirk des bisherigen Amtsgerichts *Friesoythe*;
14. Amtsgerichtsbezirk *Zever*, mit Gerichtssitz in *Zever*, bestehend aus dem Bezirk des bisherigen Amtsgerichts *Zever*.

Artikel 2.

§. 1. Die Gerichte stehen unter dem zunächst höheren Gerichte als ihrer vorgesetzten Behörde.

§. 2. Zunächst vorgesetzte Dienstbehörden bilden:

- a) das Oberlandesgericht für die Amtsgerichte und das Landgericht;
- b) das Staatsministerium und die Fürstlich Schaumburg-Lippische Regierung für das Oberlandesgericht und den Oberstaatsanwalt auf Grund des Staatsvertrages vom 23. October 1878.

Artikel 3.

Die vorgesezte Dienstbehörde für die übrigen Beamten der Staatsanwaltschaft, deren Vertreter und Hilfs- und Dienstpersonal bildet das Staatsministerium.

Artikel 4.

§. 1. In der Protokollführung vertreten sich die bei einem Gericht fungirenden Auditoren, Gerichtsschreiber, Gerichtsschreibergehülfen oder Protokollführer gegenseitig, nach der Bestimmung des Vorsitzenden. Sind jene verhindert, so hat letzterer einen anderen Protokollführer zu bestellen und wenn nöthig zu beeidigen.

§. 2. Hinsichtlich der sonstigen Geschäfte der Gerichtsschreiberei wird der eine Gerichtsschreiber durch den andern oder durch einen beim Gerichte angestellten Auditor oder durch einen beim Gerichte angenommenen Gerichtsschreibergehülfen nach der Bestimmung des Vorsitzenden vertreten.

§. 3. Das sonstige Dienstpersonal hat sich gegenseitig zu vertreten, und wenn diese Vertretung nicht ausreicht, der Vorsitzende für eine andere geeignete Vertretung zu sorgen.

Artikel 5.

§. 1. Bei den Gerichten sollen zu Beglaubigungen unter Beidrückung des Gerichtssiegels außer den Gerichtsmitgliedern nur die bei den Gerichten angestellten Auditoren und Gerichtsschreiber berechtigt sein.

§. 2. Die gerichtliche Beglaubigung amtlicher Unterschriften zum Zwecke der Legalisation im diplomatischen Wege erfolgt durch den Präsidenten des Landgerichts.

Artikel 6.

§. 1. Ist ein Amtsgericht mit mehreren Richtern besetzt, so soll, es mögen die Geschäfte, unter dieselben nach

Bezirken oder nach Geschäftszweigen vertheilt sein, doch nur eine Depositalverwaltung stattfinden.

§. 2. Die Geschäfte des Depositors werden beim Amtsgerichte durch einen Gerichtsschreiber wahrgenommen, sofern nicht ein anderer Official damit beauftragt ist.

Artikel 7.

§. 1. Die Bildung von Abtheilungen unter näherer Bezeichnung derselben zum Zweck der Vertheilung der Geschäfte bei den mit mehreren Richtern besetzten Amtsgerichten wird durch den Appellationsſenat des Oberappellationsgerichts und demnächst durch das Oberlandesgericht bekannt gemacht werden.

§. 2. Auf den Adressen der Schriften, oder wenn sie offen überreicht worden, auf der Rubrik derselben, ist anzugeben, an welche Abtheilung des Amtsgerichts sie gerichtet sind.

Artikel 8.

§. 1. Zuständig für den im §. 420 der Strafproceßordnung vorgeschriebenen Sühneversuch ist der Gemeindevorsteher (Bürgermeister).

§. 2. Erscheint der Gegner des Antragstellers bei der zum Sühneversuch angelegten Verhandlung nicht, so ist dieser Versuch als erfolglos zu betrachten.

Artikel 9.

Für die zur Zuständigkeit der Schöffengerichte gehörigen Sachen wird die Strafvollstreckung den Amtsrichtern übertragen.

Artikel 10.

Als Staatsverwaltungsbeamter tritt dem Ausschuss zur Wahl der Schöffen und Geschworenen (Gerichtsverfassungs-

gesetz §. 40, 42, 87.) der Amtshauptmann am Sitze des Amtsgerichts, beim Amtsgericht Damme der Amtshauptmann des Amtes Behta, beim Amtsgericht Lönningen der Amtshauptmann des Amtes Cloppenburg, hinzu.

Der Amtshauptmann wird in Verhinderungsfällen durch den Hilfsbeamten vertreten.

Artikel 11.

§. 1. Die Aufstellung und Auslegung der Urlisten (Gerichtsverfassungsgesetz §. 36) soll jährlich bis zum 1. October, die Uebersendung derselben an das Amtsgericht bis zum 15. October geschehen.

§. 2. Die Wahl der Vertrauensmänner soll jährlich bis zum 15. October, der Zusammentritt und die Geschäftsthätigkeit des Ausschusses bis zum 15. November beendet sein.

§. 3. Die Ausloosung der Schöffen und die Uebersendung der Vorschlagsliste der Geschworenen soll bis zum 1. Dezember geschehen.

Artikel 12.

Die Zahl der für jedes Amtsgericht zu wählenden Schöffen und Hilfschöffen wird durch das Staatsministerium bestimmt.

Artikel 13.

Die Zahl der für jedes Jahr erforderlichen Geschworenen wird auf hundertundzehn bis hundertundzwanzig bestimmt. Die Vertheilung dieser Zahl über die einzelnen Amtsgerichtsbezirke geschieht durch das Staatsministerium in der Regel alle drei Jahre, auf Grundlage der neuesten amtlichen Zählung, wobei indessen die Einwohnerzahl der Stadtgemeinde Oldenburg zu verdreifachen ist.

III. Uebergangsbestimmungen.

1. Allgemeine.

Artikel 14.

§. 1. Die Bestimmung des Artikels 1 des Gesetzes vom 10. April 1879, betreffend die Einführung des Gerichtsverfassungsgesetzes, erstreckt sich auf alle am Tage des Inkrafttretens des letzteren anhängigen Sachen.

§. 2. Diese Sachen werden von den neu eintretenden Gerichten, soweit die gegenwärtige Verordnung nicht etwas Anderes bestimmt, in der Lage fortgesetzt, in welcher sie sich befinden.

§. 3. Die bereits angelegten Termine werden von den neu eintretenden Gerichten abgehalten, jedoch bleibt es den Letzteren überlassen, andere Termine kostenfrei anzusetzen.

§. 4. Die begonnenen Fristen laufen fort. Jedoch werden diejenigen Fristen, welche vor dem 14. Tage nach dem Inkrafttreten des Gerichtsverfassungsgesetzes verstreichen, bis zu diesem Tage, denselben einschließlich, verlängert.

Artikel 15.

Die vor dem Inkrafttreten des Gerichtsverfassungsgesetzes erlassenen und vorschriftsmäßig unterschriebenen Verfügungen einer Behörde können auch nach dem Inkrafttreten zugestellt werden.

Artikel 16.

Die Richtigkeitsbeschwerde zur Wahrung des Gesetzes findet ferner nicht statt.

2. Für bürgerliche Rechtsachen.

Artikel 17.

Die Bestimmungen der Civilproceßordnung über Ausschließung und Ablehnung von Gerichtspersonen kommen mit dem Tage des Inkrafttretens des Gerichtsverfassungsgesetzes zur Anwendung, wenn nicht schon vorher ein Ablehnungsantrag eingebracht ist.

Artikel 18.

Die für ein bestimmtes Gericht ausgestellte Proceßvollmacht gilt für das an dessen Stelle tretende Gericht.

Artikel 19.

Das vor dem Inkrafttreten des Gerichtsverfassungsgesetzes ertheilte Armen- oder Creditrecht behält seine Wirksamkeit und kann nur aus den bisher zulässigen Gründen entzogen werden. Spätere Ertheilung und Verlängerung richten sich nach den Bestimmungen der Civilproceßordnung.

Artikel 20.

§. 1. Auf die Zustellung gerichtlicher Verfügungen finden die Bestimmungen der Civilproceßordnung Anwendung.

Unberührt bleibt jedoch die bestehende Verpflichtung der Gerichte, Zustellungen von Amtswegen zu besorgen.

§. 2. Auf das Verfahren bei der Abnahme von Eiden finden die Bestimmungen der §§. 440—446 der Civilproceßordnung entsprechende Anwendung.

Artikel 21.

Die Beantragung einer Kaiserlichen Verordnung zum Zwecke der Zuweisung der Verhandlung und Entscheidung

der Nichtigkeitsbeschwerde an das Reichsgericht (§. 15 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz) bleibt vorbehalten.

Artikel 22.

Die Nichtigkeitsklagen und die Restitutionsklagen, welche auf Grund des §. 20 des Einführungsgesetzes zur Civilproceßordnung erhoben werden, sind in der durch §. 547 der Civilproceßordnung bestimmten Instanz zu erheben.

Artikel 23.

§. 1. Mit Zustimmung beider Parteien kann das Gericht die Civilproceßordnung in weiterem Umfange, als die Bestimmungen dieser Verordnung vorschreiben, auf anhängige Proceße für anwendbar erklären, wenn und soweit die Anwendung alter und neuer Proceßvorschriften in demselben Proceße keine Verwirrung des Verfahrens befürchten läßt. Gegen die einen desfalligen Antrag verwerfende Verfügung findet ein Rechtsmittel nicht statt.

§. 2. Auf die Zuständigkeit der Gerichte finden die Bestimmungen des §. 1 keine Anwendung.

Artikel 24.

Auf die Zwangsvollstreckung aus einem Protokolle in den anhängigen und früheren Concurssachen finden die Bestimmungen des Artikels 49 des Gesetzes vom 10. April 1879, betreffend die Einführung des Gerichtsverfassungsgesetzes *ic.*, mit der Abänderung Anwendung, daß die vollstreckbare Ausfertigung von dem Gerichtschreiber des Landgerichts ertheilt wird, und die Entscheidung gemäß §. 5 dem Landgerichte zusteht,

3. Für Strassachen.

Artikel 25.

§. 1. Die ersten Jahreslisten der Schöffen und Geschworenen sind im Jahre 1879 herzustellen. Die im Artikel 11 festgesetzten Termine werden um drei Monate erfrüht.

§. 2. Es gelten diese Jahreslisten für die Zeit vom 1. October 1879 bis 31. December 1880. Die Zahl der für diese Zeit erforderlichen Geschworenen wird auf hundert- undvierzig bis hundertundfünzig bestimmt.

§. 3. Die Wahl der Vertrauensmänner geschieht durch die Amtsrichter der jetzigen Amtsgerichte. Für jedes Amtsgericht ist die volle Zahl von sieben Vertrauensmännern zu wählen. Dem Ausschuss tritt der erste Verwaltungsbeamte am Sitz des betreffenden Amtsgerichts und bei dessen Verhinderung der zweite Verwaltungsbeamte hinzu. Jedoch werden für das Amtsgericht Brake nur 6 Vertrauensmänner gewählt und für das Amtsgericht Landwührden einer. Dieser tritt dem Ausschuss für das Amt Brake hinzu und werden von diesem Ausschuss die Schöffen und Geschworenen aus beiden Bezirken gewählt.

Artikel 26.

§. 1. Bei den zur Zeit des Inkrafttretens des Gerichtsverfassungsgesetzes in erster Instanz gerichtlich anhängigen Strassachen richtet sich die sachliche Zuständigkeit zur Erledigung derselben nach den Vorschriften des Gerichtsverfassungsgesetzes und des Gesetzes vom 10. April 1879, betreffend die Einführung des Gerichtsverfassungsgesetzes u. soweit in den folgenden Artikeln nicht etwas Anderes bestimmt ist.

§. 2. Ist oder wird ein Beschuldigter außer Verfolgung

gesetzt, so beschließt über die Zulässigkeit einer Wiederaufnahme das nach den Vorschriften der Strafproceßordnung zuständige Gericht.

Artikel 27.

Strassachen, in denen ein bestimmter Beschuldigter von der Staatsanwaltschaft nicht bezeichnet ist, sind von den Gerichten an die Staatsanwaltschaft abzugeben.

Artikel 28.

Ist von dem Polizeigericht eine Voruntersuchung eingeleitet, aber noch nicht beendet, so ist dieselbe einzustellen und gebührt der Staatsanwaltschaft die weitere Verfügung.

Artikel 29.

Für die übrigen bei den Polizeigerichten anhängigen Strassachen, in welchen dieselben nach den Bestimmungen des bisherigen Rechts zuständig, nach den Bestimmungen des Gerichtsverfassungsgesetzes aber die Landgerichte zuständig sind, bleibt die Zuständigkeit dem Amts- und Schöffengerichte.

Artikel 30.

Für diejenigen bei den Obergerichten anhängigen Strassachen, in welchen ein bestimmter Beschuldigter von der Staatsanwaltschaft bezeichnet ist, und in welchen nach dem bisherigen Rechte die Obergerichte, nach den Bestimmungen des Gerichtsverfassungsgesetzes die Schöffengerichte zuständig sind, wird Folgendes bestimmt:

1. die noch nicht beendete Voruntersuchung ist zu beenden und der Antrag der Staatsanwaltschaft bei dem Landgerichte zu stellen,

2. über den nach beendeter Voruntersuchung vor oder nach dem Tage des Inkrafttretens des Gerichtsverfassungsgesetzes gestellten Antrag der Staatsanwaltschaft entscheidet das Landgericht,
3. beschließt das Landgericht die Eröffnung des Hauptverfahrens, so hat dieser Beschluß das zuständige Schöffengericht zu bezeichnen,
4. hat eine Voruntersuchung nicht stattgefunden, so ist der noch nicht erledigte Antrag der Staatsanwaltschaft auf Bestimmung einer Sitzung zur Hauptverhandlung derselben zurückzugeben.

Artikel 31.

Ist eine Verweisung zur Hauptverhandlung vor das Strafgericht oder Schwurgericht bereits erfolgt, oder eine Sitzung zur Hauptverhandlung vor diesen Gerichten bereits angelegt, so bleibt den an die Stelle tretenden Gerichten die fernere Verhandlung und Entscheidung.

Artikel 32.

Ist in bei den Obergerichten anhängigen Privatklagesachen eine Voruntersuchung eingeleitet, aber noch nicht beendet, so ist dieselbe einzustellen, und der Privatkläger hiervon, sowie von dem Uebergang der Sache an das zuständige Schöffengericht zu benachrichtigen. Die Acten sind demselben auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen und muß von ihm eine neue Klageschrift eingereicht werden, sofern dies mit Rücksicht auf die bisherigen Ergebnisse der Voruntersuchung erforderlich erscheint.

4. Zum Gerichtskostengesetz.

Artikel 33.

§. 1. Soweit die vor dem 1. October 1879 anhängig gewordenen Sachen in dem bisherigen Verfahren fortgeführt werden, sind die Gerichtskosten und Gebühren nach den bisherigen Bestimmungen zu berechnen.

§. 2. Soweit in Gemäßheit des Artikels 23 anhängige Civilproceßsachen nach den Bestimmungen der Reichscivilproceßordnung weiter geführt werden, ist wegen der Berechnung der Gerichtskosten eine der Lage der Sache entsprechende richterliche Verfügung zu treffen.

5. Zur Anwaltsordnung.

Artikel 34.

Die Anträge auf Zulassung bezw. gleichzeitige Zulassung werden von den jetzt zugelassenen Anwälten vor dem Inkrafttreten des Gerichtsverfassungsgesetzes gestellt:

- a) für die Amtsgerichte bei dem Amtsgerichte ihres Wohnorts,
- b) für das Landgericht bei dem Obergericht zu Oldenburg,
- c) für das Oberlandesgericht bei dem Oberappellationsgericht.

III. Schlußbestimmungen.

Artikel 35.

Die gegenwärtige Verordnung tritt mit dem Tage des Inkrafttretens des Gerichtsverfassungsgesetzes in Wirksamkeit. Jedoch sollen die Vorschriften der Artikel 7 §. 1, Artikel 11 bis 13, 25 und 34 sofort in Wirksamkeit treten und die weiteren Anordnungen wegen der Ablieferung der Acten und

der Depositalkonten an die neueintretenden Gerichte und wegen des Uebergangs der Geschäfte auf dieselben, zeitig vor dem gedachten Tage von dem Appellationsssenat des Oberappellationsgerichts erlassen werden.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namensunterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Insignes.

Gegeben auf dem Schlosse zu Oldenburg den 10. April 1879.

(L. S.)

Peter.

Tappenbeck.

Jaspers.

